



# Lagerungen in Garagen

## Allgemeine Information

Das Lagern bzw. Abstellen von Gegenständen in Garagen ist in §17 der GaStellV geregelt. Dort wird im Absatz 4 konkret festgelegt, dass in Mittel- und Großgaragen (also ab 100m<sup>2</sup> Nutzfläche) brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden dürfen.

Weitere detaillierte Festlegungen wurden vom Gesetzgeber nicht getroffen.

Aus diesen rechtlichen Festlegungen ist zu entnehmen, dass die Garage nur als Ganzes beurteilt werden darf und somit immer nur eine „unerhebliche“ Menge, insbesondere von brennbaren Stoffen, darin gelagert werden darf.

Diese Vorschrift ist wegen der Brandgefahr eng auszulegen.

Fahrzeugzubehör ist in der Garage grundsätzlich erlaubt. Dazu gehören zum Beispiel Winterreifen, Wagenheber und Dachgepäckträger. Auch Fahrräder dürfen in der Garage stehen, solange sie das Einparken nicht erschweren. Eine Aufhängung an der Wand ist ideal. Auch darf man in Kleingaragen (bis zu 100 m<sup>2</sup>) bis zu 20 Liter Benzin und bis zu 200 Liter Diesel in sicheren, verschlossenen Behältern aufbewahren.

Jedoch verbietet die Garagenordnung der Bundesländer eindeutig, andere Gegenstände in der Garage zu lagern. Wenn der Nutzer diese Gegenstände in der Garage statt im Keller aufbewahrt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gegen die Garagenverordnung, die mit einem Bußgeld bestraft werden kann. Hierunter fallen z.B.:

- Rasenmäher und weiteres Gartenzubehör
- Skiausrüstung
- Kisten mit persönlichen Gegenständen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer/Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich.

Zur eigenen Sicherheit der Nutzer von Garagen aber auch zur Sicherheit der an die Garage angeschlossenen Wohngebäude muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Brände nicht entstehen können und deren Ausbreitung nicht unterstützt wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Brandfall kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, wenn sich herausstellt, dass unnötige brennbare Gegenstände dort gelagert wurden.

*Ihre Gemeinde Seefeld*